

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Marli Bossert Stiftung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Altenhilfe.
 2. Der Verein will den Respekt vor dem Alter in der Gesellschaft erhöhen und dazu beitragen, die letzte Phase des Lebens mit all ihren Möglichkeiten, Freiheiten und Chancen wahrzunehmen, um ein erfülltes Leben als aktives Mitglied der Gesellschaft zu führen.
 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von realen und virtuellen Möglichkeiten für Senioren, sich zu informieren und inspirieren zu lassen, sich mitzuteilen, zu betätigen, anderen zu begegnen und sich auszutauschen.
 4. Der Verein realisiert Aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte, die dem Generationenaustausch dienen sowie der Teilnahme von Senioren am kulturellen und sozialen Leben, der Inklusion in Gesellschaft und Beruf.
 5. Um die Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Vereinszwecks zu beteiligen und zur Teilnahme anzuregen, sollen dem entsprechende Prozesse der Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Bildung durchgeführt werden.
 6. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Aufträge oder Preise vergeben.
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat aktive ordentliche Mitglieder (1.), Fördermitglieder (2.), ehrenamtliche Mitglieder (3.) und Ehrenmitglieder (4.).

1. Stimmberechtigtes **ordentliches Mitglied** können natürliche oder juristische Personen werden, die einen Antrag auf Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand einreichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
2. **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. **Ehrenamtliches Mitglied** kann werden, wer sich durch aktive Mitarbeit und auf eine gewisse Dauer angelegt für die Ziele des Vereins engagiert. Dies gilt gleichermaßen für Fördermitglieder wie für Nicht-Fördermitglieder. Ehrenamtliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen zu **Ehrenmitgliedern** ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder machen sollen. Sie können für einen befristeten Zeitraum ernannt werden, der nach Ablauf erneuert werden kann. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die **Mitgliedschaft endet** mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Art, Höhe und Fälligkeit von Vereins-, Förderbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, hierfür kann sie eine Beitragsordnung verabschieden. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Für Fördermitglieder ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags frei wählbar. Ehrenamtliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der **vertretungsberechtigte Vorstand** nach § 26 BGB besteht aus zwei Personen: der/m Vorsitzenden sowie einer/m stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist einzeln zur **Vertretung** des Vereins berechtigt.
 2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden (**erweiterter Vorstand**).
 3. Der vertretungsberechtigte und der erweiterte Vorstand bleiben bis zur **Wahl** eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.
 4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten **zuständig**, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 5. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, in dem die Zuständigkeiten des vertretungsberechtigten und des erweiterten Vorstands geregelt werden.
 6. Der vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt, Aufträge oder Vollmachten zu erteilen und einen **Geschäftsführer** mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
 7. Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich **ehrenamtlich** ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene **Vergütung** oder eine Aufwandspauschale gezahlt wird. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (**In-sich-Geschäfte**) befreit.
 8. Der Vorstand lädt per E-Mail mindestens eine Woche im Voraus mindestens einmal im Jahr zur **Mitgliederversammlung** ein sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
 9. Stehen der **Eintragung** im Vereinsregister oder der Anerkennung der **Gemeinnützigkeit** durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Die Änderungen werden den Mitgliedern per E-Mail mitgeteilt.
-

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied **geleitet**.
 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden **protokolliert**. Der Protokollführer wird bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen von Versammlungsleiter und Teilnehmern, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
 5. Beschlüsse können auch **schriftlich oder elektronisch** gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 6. Das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung kann durch schriftliche **Vollmacht** auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
-

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Wahl und Abberufung des Vorstands sowie Auflösung des Vereins. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, darunter die Stimme eines Vorsitzenden.
-

§ 10 Kassenwart/Schatzmeister

Die Mitgliederversammlung kann einen **Kassenwart** wählen, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Wird kein Kassenwart gewählt, kann ein/e Vereinsvorsitzende/r die Position des Kassenwarts in Personalunion übernehmen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich, darunter die Stimme eines Vorsitzenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Altenhilfe, Wissenschaft und Forschung oder Kunst und Kultur.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29. Oktober 2017 verabschiedet.

München, den 29.10.2017

bei Gründung:

[REDACTED SIGNATURE]

Anne Bauer

[REDACTED SIGNATURE]

Heike Bossert

[REDACTED SIGNATURE]

Dr. Jochen Bossert

[REDACTED SIGNATURE]

Katja Bossert

[REDACTED SIGNATURE]

Dr. Andreas Giger

[REDACTED SIGNATURE]

Sabine Rachor

[REDACTED SIGNATURE]

Angela Roethe

[REDACTED SIGNATURE]

Barbara Wanklerl

[REDACTED SIGNATURE]

Ulrike Ziegler